

371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 17. 11. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 32/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Festsetzung der Beihilfenhöhe ist nach den in der Anlage wiedergegebenen Richtlinien vorzugehen. Die darin genannten Prozentsätze sind Höchstsätze. Sie dürfen bei Kumulierungen mit anderen Förderungen aus demselben Titel nicht überschritten werden.“

7.

2. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

3. Die Anlage lautet:

„Anlage
zu § 13 Abs. 1

Richtlinien

für die Festsetzung der Beihilfenhöhe

1. Bei der Festsetzung der Beihilfenhöhe innerhalb nachfolgender Prozentrahmen ist insbesondere auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des antragstellenden Bergbauberechtigten sowie auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des zu fördernden Vorhabens Bedacht zu nehmen.
2. Beihilfen zu den Kosten der Aufsuchung:

– in der Regel	bis 50%
– bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung	bis 65%
– bei hohen Risiken auf Grund schwieriger geologisch-lagerstättenkundlicher Verhältnisse	bis 80%
3. Beihilfen zu den Kosten der Vorbereitung der Gewinnung in neuen Bereichen bis 50%
4. Beihilfen zu den Kosten für Investitionen:

– Ersatzinvestitionen bei nicht aktiv gebarenden Bergbauberechtigten	bis 50%
– Investitionen bei aktiv gebarenden Bergbauberechtigten	bis 25%
– Sonderinvestitionen bei aktiv gebarenden Bergbauberechtigten durch Zinsens- stützung in der Größenordnung	von 8–10 %, abgezinst auf 5 Jahre
5. Beihilfen zur Abdeckung von Lasten, die aus der Umstrukturierung einzelner Bergbaue herrühren und nicht im Zusammenhang mit der laufenden Förderung stehen (Umweltschutz-, Landschaftsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit Stilllegungen) bis 100%

6. Beihilfen zu Umweltschutz-, Landschaftsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der laufenden Förderung stehen bis 25%
7. Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten, sofern sie
 - a) 25% des Jahresumsatzes des jeweiligen Bergbaubetriebes nicht übersteigen und
 - b) für jede erzeugte Tonne und jeden einzelnen Bergbaubetrieb die Differenz zwischen den vorhersehbaren durchschnittlichen Kosten und den im folgenden Haushaltsjahr durchschnittlich erzielbaren Erlösen nicht überschritten wird
8. Beihilfen zu den tatsächlichen Kosten der endgültigen Beendigung der Bergbautätigkeit (Stilllegung) einschließlich der Kosten für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit im Sinne des § 182 des Berggesetzes 1975 bis 100%
9. Beihilfen für Vorhaben zur Überbrückung von Notstandsfällen im technischen Bereich bis 100%“

VORBLATT**Problem:**

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit Entscheidung vom 7. Dezember 1994 das Bergbauförderungsgesetz 1979 akzeptiert, jedoch insbesondere zur Bedingung gemacht, daß die verbindliche Wirkung der ihr bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 hinsichtlich der Festsetzung der Beihilfenhöhe spätestens bis 31. Dezember 1995 im Bergbauförderungsgesetz 1979 festgehalten wird.

Ziel:

EG (EU)-konforme Sicherstellung der Bergbauförderung durch Erfüllung der von der EFTA-Überwachungsbehörde gestellten Bedingung.

Inhalt:

Ergänzung des Bergbauförderungsgesetzes 1979 unter Verlängerung von dessen Geltungsdauer und Abdruck des die Festsetzung der Beihilfenhöhe betreffenden Teiles der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetzes 1979 in einer Anlage.

Alternative:

Keine Bergbauförderung.

Kosten:

Die Novelle würde keine Erhöhung des Sachaufwandes zur Folge haben und auch keine Vermehrung des Personalstandes erfordern.

EG (EU)-Konformität:

Die in der Novelle vorgesehenen Regelungen sind als EG (EU)-konform anzusehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority/ESA) hat mit Entscheidung vom 7. Dezember 1994, Doc. 94-17326-I, Dec. No.: 223/94/COL, das Bergbauförderungsgesetz 1979 akzeptiert, jedoch zur Bedingung gemacht, daß die verbindliche Wirkung der ihr bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 hinsichtlich der Festsetzung der Beihilfenhöhe spätestens bis 31. Dezember 1995 im Bergbauförderungsgesetz 1979 mit der Maßgabe festgehalten wird, daß die in den Richtlinien genannten Prozentsätze Höchstsätze darstellen und diese auch bei Kumulierungen mit anderen Förderungen aus demselben Titel nicht überschritten werden dürfen.

Nicht erfaßt von der vorgenannten Entscheidung ist die Bergbauförderung hinsichtlich des Eisenerzbergbaus als unter den EGKS-Vertrag fallend. Österreich hat daher für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 an die VOEST-ALPINE Erzberg Ges.m.b.H. einen Antrag auf Zustimmung des Rates der Europäischen Union gemäß Art. 95 des EGKS-Vertrages gestellt. Die Europäische Kommission hat den Rat bereits um Zustimmung gebeten. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter (Coreper) hat den Antrag als A-Punkt, das ist für die diskussionslose Zustimmung, auf die Tagesordnung der am 6. und 7. November 1995 stattfindenden Sitzung des EU-Ministerrates gesetzt. Es ist zu erwarten, daß dieser seine Zustimmung erteilt.

Durch die vorgesehene Novelle soll der von der EFTA-Überwachungsbehörde gestellten Bedingung unter Verlängerung der Geltungsdauer des Bergbauförderungsgesetzes 1979 Rechnung getragen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Novelle stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG und den Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 3:

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 13 Abs. 1 des Bergbauförderungsgesetzes 1979 und die zugehörige Anlage soll der von der EFTA-Überwachungsbehörde gestellten Bedingung entsprochen werden.

Zu Z 2:

Die vorgesehene Verlängerung des Bergbauförderungsgesetzes 1979 bis zum 31. Dezember 2002 durch Neufassung des § 18 Abs. 1 ergibt sich daraus, daß zu diesem Termin der EGKS-Vertrag ausläuft und der Antrag auf Zustimmung des Rates der Europäischen Union gemäß Art. 95 des EGKS-Vertrages darauf abgestimmt ist.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

§ 13. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen schriftlich zu erklären, ob eine Beihilfe nach § 8 Z 2 oder 3 gewährt wird.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Vorgeschlagener Text:

§ 13. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen schriftlich zu erklären, ob eine Beihilfe nach § 8 Z 2 oder 3 gewährt wird. Bei Festsetzung der Beihilfenhöhe ist nach den in der Anlage wiedergegebenen Richtlinien vorzugehen. Die darin genannten Prozentsätze sind Höchstsätze. Sie dürfen bei Kumulierungen mit anderen Förderungen aus demselben Titel nicht überschritten werden.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.